

Referendum

Gesetz über das Personal des Staates Wallis (kGPers)

Änderung vom 19.12.2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –

Geändert: 172.13 | **172.2** | 172.4 | 400.2 | 405.3

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 54 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Motion 2022.11.466, die vom Grossen Rat in der Session vom 12. November 2024 angenommen wurde;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Gesetz über das Personal des Staates Wallis (kGPers) vom 19.11.2010¹⁾ (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 55 Abs. 1

¹⁾ Die Dienstverhältnisse enden ohne Kündigung:

- a) (geändert) am Ende des Monats, in dem der Angestellte das AHV-Referenzalter erreicht, das Dienstverhältnis kann höchstens bis zum 70. Altersjahr verlängert werden. Der Staatsrat legt die Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg fest;

¹⁾ SGS [172.2](#)

a^{bis}) (geändert) für das Personal der Strafanstalten und der Kantonspolizei am Ende des Monats, in dem der Angestellte 2 Jahre später das AHV-Referenzalter erreicht, das Dienstverhältnis kann höchstens bis zum 70. Altersjahr verlängert werden. Der Staatsrat legt die Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg fest;

Art. 61 Abs. 4 (geändert), **Abs. 4^{bis}** (neu)

⁴ Unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes hat der Angestellte, dessen Dienstverhältnis aufgehoben wird, Anspruch auf eine Entschädigung, die auf der Grundlage des Alters und der Anzahl Dienstjahre berechnet wird und deren Betrag höchstens 6 Monatsgehältern entspricht.

^{4bis} Die Entschädigung wird anteilig gekürzt oder gestrichen, wenn der Angestellte während der Entschädigungsdauer eine neue Stelle findet.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über die berufliche Vorsorge der Magistraten vom 23.06.1999²⁾ (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:

Art. 2c Abs. 1 (geändert)

¹ Das Referenzrentenalter für sämtliche Magistraten entspricht dem AHV-Referenzalter.

Art. 2d Abs. 2 (geändert)

² Über das AHV-Referenzalter hinaus ist, in analoger Anwendung der Bestimmungen zum Personal der Kantonsverwaltung, die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich.

2.

Der Erlass Gesetz betreffend die Besoldung der Angestellten des Staates Wallis vom 12.11.1982³⁾ (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

²⁾ SGS [172.13](#)

³⁾ SGS [172.4](#)

Art. 26d Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Das Referenzrentenalter für sämtliche Angestellten entspricht dem AHV-Referenzalter.

² Für das Personal der Strafanstalten und der Kantonspolizei entspricht das Referenzalter dem AHV-Referenzalter mit einem Vorbezug von 2 Jahren.

3.

Der Erlass Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (GPOS) vom 14.09.2011⁴⁾ (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 63 Abs. 1

¹ Das Dienstverhältnis endet ohne Kündigung:

- a) (geändert) am Ende des Monats, in dem die Lehrperson das AHV-Referenzalter erreicht, das Arbeitsverhältnis kann höchstens bis zum Schuljahresende des Jahres, in dem die Lehrperson das 70. Altersjahr erreicht, verlängert werden. Der Staatsrat legt die Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg fest;

4.

Der Erlass Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (GBOS) vom 14.09.2011⁵⁾ (Stand 01.09.2024) wird wie folgt geändert:

Art. 12c Abs. 1 (geändert)

¹ Das Referenzrentenalter für sämtliche Lehrpersonen entspricht dem AHV-Referenzalter.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

⁴⁾ [SGS 400.2](#)

⁵⁾ [SGS 405.3](#)

IV.

Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. ⁶⁾

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den 19. Dezember 2025

Die Präsidentin des Grossen Rates: Patricia Constantin
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierra

⁶⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: 16. April 2026.